

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für

**Kosmetikerin Medizinische Kosmetik / Kosmetiker Medizinische Kosmetik
Visagistin / Visagist**

Änderung vom 21. November 2023

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),

gestützt auf Artikel 28 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom
13. Dezember 2002¹ in Verbindung mit Art. 25 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsbildung
vom 19. November 2003²,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 21. Februar 2011 (Stand 14. April 2021) über die Berufsprüfung
für

**Kosmetikerin Medizinische Kosmetik / Kosmetiker Medizinische Kosmetik
Visagistin / Visagist**

wird wie folgt geändert:

Titel

Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für

Kosmetikerin medizinische Kosmetik / Kosmetiker medizinische Kosmetik

¹ SR 412.10

² SR 412.101

1.1 Zweck der Prüfung

Kosmetikerinnen medizinische Kosmetik / Kosmetiker medizinische Kosmetik bieten professionelle Dienstleistungen für Einzelpersonen rund um die Haut. Sie erkennen Hautveränderungen und Nagelanomalien, legen Behandlungspläne fest und überweisen die Kundin / den Kunden gegebenenfalls an eine Ärztin / einen Arzt. Sie übernehmen unternehmerische Tätigkeiten wie die Führung von Lernenden oder Praktikantinnen/Praktikanten, stellen eine umfassende Informationsweitergabe im Team sicher. Sie sind in der Lage den eigenen Arbeitsbereich ökonomisch und rentabel zu führen. Sie beraten ihre Kundschaft in Bezug auf ökologisch problematische sowie gesundheitsgefährdende Stoffe und kennen die naturkosmetischen Labels sowie konventionelle und naturkosmetische Produkte, Behandlungen und Therapiemethoden. Sie erkennen in ihrem Betrieb Verbesserungspotenziale beim Umweltschutz und setzen entsprechende Massnahmen um. Den täglichen Kundenkontakt und die damit verbundenen Kundenberatungsprozesse gestalten sie auf Basis ihres umfassenden Wissens zur Durchführung von professionellen Kundengesprächen. Sie berücksichtigen psychologische Faktoren der Gesprächsführung, da der Kundenkontakt nicht selten eine sensible Gesprächsführung erfordert.

Kosmetikerinnen medizinische Kosmetik / Kosmetiker medizinische Kosmetik führen kosmetische Behandlungen (wie eine manuelle Lymphdrainage im Gesicht) und Behandlungen an altersbedingten Hautveränderungen durch. Sie behandeln und betreuen Kundinnen und Kunden mit Akne-Problemen, treffen Abklärungen und legen einen konkreten Behandlungsplan fest. Ferner behandeln sie Anhangsgebilde und Gefässe professionell.

Kosmetikerinnen medizinische Kosmetik / Kosmetiker medizinische Kosmetik arbeiten im eigenen Studio/Betrieb oder als Angestellte in Teil- oder Vollzeitanstellung. Sie sind es sich gewohnt, alleine oder in kleineren Teams zu arbeiten, integrieren sich aber auch souverän in grössere Betriebe mit anderen Fachpersonen. Je nach Nachfrage arbeiten sie an Events im In- und Ausland oder nehmen Behandlungen ausserhalb des Betriebes vor.

Ihre professionelle Tätigkeit verlangt grosse Kreativität, Ideenreichtum aber auch Bezug zur Realität, indem sie gewisse Behandlungen aufgrund ihres Fachwissens klar eingrenzen und dies auch so kommunizieren müssen. Ein sorgfältiger und sensibler Kundenumgang ist für sie deshalb von grosser Wichtigkeit.

Kosmetikerinnen medizinische Kosmetik / Kosmetiker medizinische Kosmetik setzen sich für die nachhaltige Entwicklung ein und kennen die Auswirkung und Herausforderungen ihres Berufsfeldes in Bezug auf die Umwelt.

Sie tragen viel zum individuellen Wohlbefinden und zur Stressreduktion ihrer Kunden und Kundinnen bei. Dies einerseits durch Verschönerungsmassnahmen oder Behandlungen, nach denen sich die Kundin / der Kunde wohl und schöner fühlt aber auch im Bezug auf schwierige Situationen aufgrund von Operationen oder Krankheiten, bei denen sie einen unterstützenden Beitrag leisten können.

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Schweizer Fachverband für Kosmetik (SFK)
- Association Suisse d'Esthéticiennes Propriétaires d'Instituts de Beauté et de Relaxation (ASEPIB)
- Associazione Estetiste della Svizzera Italiana (AESI)

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.22 Die QS-Kommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

3.2 *Buchstabe f) aufgehoben*

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Kosmetikerin/Kosmetiker besitzt und über zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung verfügt;
oder
- b) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis besitzt, über drei Jahre Berufserfahrung im Bereich Kosmetik verfügt und die Grundlagenmodule (Grundlagenmodul Kosmetik, Grundlagenmodul Management- und Unterstützungsprozesse und Grundlagenmodul Kundenberatung) erfolgreich abgeschlossen hat;
und
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Modul 1: Kosmetik
- Modul 2: Management- und Unterstützungsprozesse
- Modul 3: Kundenberatung
- Modul 4: Allgemeine medizinische Kosmetik
- Modul 5: Akne
- Modul 6: Anhangsgebilde und Gefässe behandeln

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikationen inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung oder deren Anhang aufgeführt.

4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 6 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Fallstudie	schriftlich	180 Min.
2 Kundenberatung		
- Rollenspiele	mündlich	60 Min.
- Critical Incidents	mündlich	30 Min.
3 Arbeitsprobe		
- Hautbeurteilung / Behandlungsplan	praktisch	60Min.
- Behandlung/Illustration am Modell	praktisch	90 Min.
- Fachgespräch/Reflexion	mündlich	30 Min.
Total		450 Min.

- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Kosmetikerin medizinische Kosmetik / Kosmetiker medizinische Kosmetik mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Esthéticienne en esthétique médicale / Esthéticien en esthétique médicale avec brevet fédéral**
- **Estetista estetica medica con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

Medical Beauty Therapist, Federal Diploma of Higher Education

9.2 Übergangsbestimmung

Wer den Fachausweis mit dem Titel «Kosmetikerin / Kosmetiker mit eidgenössischem Fachausweis Fachrichtung Medizinische Kosmetik » besitzt, ist berechtigt, den Titel gemäss Ziffer 7.12 zu führen. Es werden keine neuen Fachausweise ausgestellt.

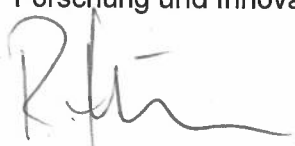
II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 21. November 2023

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'R. Hübschi', with a stylized, flowing script.

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für

Kosmetikerin / Kosmetiker Fachrichtung Medizinische Kosmetik

Visagistin / Visagist

Derma-Pigmentologin / Derma-Pigmentologe

Änderung vom

14. APR. 2021

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom
13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 21. Februar 2011 (Stand 13. August 2020) über die Berufsprüfung
für

Kosmetikerin / Kosmetiker Fachrichtung Medizinische Kosmetik

Visagistin / Visagist

Derma-Pigmentologin / Derma-Pigmentologe

wird wie folgt geändert:

Titel

Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für

Kosmetikerin Medizinische Kosmetik / Kosmetiker Medizinische Kosmetik

Visagistin / Visagist

¹ SR 412.10

Allgemeines

Der Schweizer Fachverband für Permanent Make Up PMU zieht sich als Träger dieser Prüfungsordnung zurück. Alle Bestimmungen in Bezug auf den Abschluss Derma-Pigmentologin / Derma-Pigmentologe werden aufgehoben.

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft

Trägerverein Fachausweis Schönheit
Schweizer Fachverband für Kosmetik, SFK

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 5-9 Mitgliedern zusammen. Diese werden durch die GV der jeweiligen Trägerverbände für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

3.33 *Aufgehoben*

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

Kosmetik

- **Kosmetikerin Medizinische Kosmetik / Kosmetiker Medizinische Kosmetik mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Esthéticienne en esthétique médicale / Esthéticien en esthétique médicale avec brevet fédéral**
- **Estetista estetica medica con attestato professionale federale**

Visagismus

- **Visagistin / Visagist mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Maquilleuse professionnelle / Maquilleur professionnel avec brevet fédéral**
- **Truccatrice / Truccatore con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

Kosmetik

- **Medical Beauty Therapist, Federal Diploma of Higher Education**

Visagismus

- **Make-up-Artist, Federal Diploma of Higher Education**

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Schindellegi, 17.3.2021

Trägerverein Fachausweis Schönheit (Mitglieder AESI, ASEPIB, PMU, VVdS)



Jacqueline Stoll
Präsidentin



Denise Tanner
Vorstandsmitglied

Suhr, 25.3.2021

Schweizer Fachverband für Kosmetik, SFK



Caroline Kiener
Präsidentin SFK

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 14. APR. 2021

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für

Kosmetikerin / Kosmetiker Fachrichtung Medizinische Kosmetik

Kosmetikerin / Kosmetiker Fachrichtung Vitalkosmetik

Naildesignerin / Naildesigner

Visagistin / Visagist

Derma-Pigmentologin / Derma-Pigmentologe

Änderung vom 13. AUG. 2020

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),

gestützt auf Artikel 28 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹ in Verbindung mit Art. 25 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003²,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 21. Februar 2011 (Stand 20. Juni 2018) über die Berufsprüfung für

Kosmetikerin / Kosmetiker Fachrichtung Medizinische Kosmetik

Kosmetikerin / Kosmetiker Fachrichtung Vitalkosmetik

Naildesignerin / Naildesigner

Visagistin / Visagist

Derma-Pigmentologin / Derma-Pigmentologe

wird wie folgt geändert:

Titel

Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für

Kosmetikerin / Kosmetiker Fachrichtung Medizinische Kosmetik

Visagistin / Visagist

Derma-Pigmentologin / Derma-Pigmentologe

¹ SR 412.10

² SR 412.101

Allgemeines

Das SBFI hat mit Verfügung vom 11. Juli 2019 die Genehmigung der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Kosmetikerin / Kosmetiker Fachrichtung Vitalkosmetik und Naildesignerin / Naildesigner widerrufen. Alle Bestimmungen in Bezug auf die Abschlüsse Kosmetikerin / Kosmetiker Fachrichtung Vitalkosmetik und Naildesignerin / Naildesigner werden aufgehoben.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft

Schweizer Fachverband für Kosmetik, SFK
Visagisten Verband der Schweiz, VVdS
Association Suisse d'Esthéticiennes Propriétaires, ASEPIB
Associazione Estetiste della Svizzera Italiana, AESI
Schweizer Fachverband für Permanent Make Up, PMU

II

Diese Änderung tritt rückwirkend per 11. Juli 2019 in Kraft.

Oberdorf, 1. Juli 2020

Schweizer Fachverband für Kosmetik, SFK



Caroline Kiener
Präsidentin SFK

Visagisten Verband der Schweiz, VVdS

Oberdorf, 6.7.20



Denise Tanner
Präsidentin VVdS

Villars-sur-Glâne, 12. Jänner 2020

Association Suisse d'Esthéticiennes Propriétaires, ASEPIB



Florence Jocallaz
Präsidentin ASEPIB

Associazione Estetiste della Svizzera Italiana, AESI

Lodrans, 31.7.2020



Marina Nastasi
Präsidentin AESI

Schweizer Fachverband für Permanent Make Up, PMU



Jacqueline Stoll
Präsidentin PMU

Scindelleq, 3.8.2020

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, **13. AUG. 2020**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für

**Kosmetikerin/Kosmetiker Fachrichtung Medizinische Kosmetik
Kosmetikerin/Kosmetiker Fachrichtung Vitalkosmetik
Naildesignerin/Naildesigner
Visagistin/Visagist
Derma-Pigmentologin/Derma-Pigmentologe**

Änderung vom 20. JUNI 2018

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom
13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 21. Februar 2011 über die Berufsprüfung für

**Kosmetikerin/Kosmetiker Fachrichtung Medizinische Kosmetik
Kosmetikerin/Kosmetiker Fachrichtung Vitalkosmetik
Naildesignerin/Naildesigner
Visagistin/Visagist
Derma-Pigmentologin/Derma-Pigmentologe**

wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

*Im ganzen Erlass wird «Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT» ersetzt durch
«Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation».*

¹ SR 412.10

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

Schweizer Fachverband für Kosmetik, SFK

swissnaildesign.ch

Visagisten Verband der Schweiz, VVdS

Association Suisse d'Esthéticiennes Propriétaires, ASEPIB

Associazione Estetiste Della Svizzera Italiana, AESI

Schweizer Fachverband für Permanent Make Up, PMU

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Bern, 29.5.18

Schweizer Fachverband für Kosmetik, SFK



Caroline Kiener
Präsidentin SFK

swissnaildesign.ch



Stefanie Brühlmann
Präsidentin swissnaildesign.ch

Visagisten Verband der Schweiz, VVdS



Denise Tanner
Präsidentin VVdS

Association Suisse d'Esthéticiennes Propriétaires, ASEPIB



Florence Jocallaz
Präsidentin ASEPIB

Associazione Estetiste della Svizzera Italiana, AESI



Marina Nastasi
Präsidentin AESI

Schweizer Fachverband für Permanent Make Up, PMU

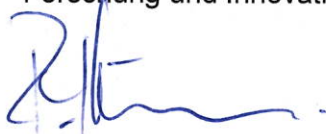


Jacqueline Stoll
Präsidentin PMU

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, **20. JUNI 2018**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Prüfungsordnung über die Durchführung der Berufsprüfung für

Kosmetikerin/Kosmetiker Fachrichtung Medizinische Kosmetik
Kosmetikerin/Kosmetiker Fachrichtung Vitalkosmetik
Naildesignerin/Naildesigner
Visagistin/Visagist
Derma-Pigmentologin/Derma-Pigmentologe

Änderung vom 05. DEZ. 2017

Die Trägerschaft

Schweizer Fachverband für Kosmetik
swissnaildesign.ch
Visagisten Verband der Schweiz
Association Suisse D'Esthéticiennes Propriétaires, ASEPIB
Associazione Estetiste Della Svizzera Italiana, AESI

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom
13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 21.02.2011 über die Durchführung der Berufsprüfung für
Kosmetiker/Kosmetikerin Fachrichtung Medizinische Kosmetik, Kosmetikerin/Kosmetiker
Fachrichtung Vitalkosmetik, Naildesignerin/Naildesigner, Visagistin/Visagist, Derma-
Pigmentologin/Derma-Pigmentologe, wird wie folgt geändert:

6.3 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.31 Die Prüfung ist bestanden, wenn

- a) Die Gesamtnote und die Note des Prüfungsteils 3 mindestens 4,0 beträgt;
- b) nicht mehr als eine Prüfungsnote unter 4,0 liegt;
- c) keine Prüfungsteilnote unter 3,0 ist.

¹ SR 412.10

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Sulz, 20.7.17

Ort und Datum

Schweizer Fachverband für Kosmetik

Lililues / Corinne Lienes, Präsidentin SFK

Unterschrift / Name und Funktion

Belp, 2.8.2017

Ort und Datum

swissnaildesign.ch

S.Brühlmann / S. Brühlmann, Präsidentin

Unterschrift / Name und Funktion

Ort und Datum

Schaffhausen, 21.11.17

Visagisten Verband der Schweiz

N. Jalloud / Denise Emmer, Präsidentin

Unterschrift / Name und Funktion

Le Locle, 11.9.2017

Ort und Datum

Association Suisse D'Esthéticiennes Propriétaires, ASEPIB

Florence Jaccard / Florence Jaccard, Präsidentin ASEPIB

Unterschrift / Name und Funktion

Ort und Datum

Lodano, 26.9.2017

Associazione Estetiste Della Svizzera Italiana, AESI

Marina Nostori / Marina Nostori, Präsidentin AESI

Unterschrift / Name und Funktion

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, **05. DEZ. 2017**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung

Schweizer Fachverband für Kosmetik
swissnaildesign.ch
Visagisten Verband der Schweiz
Association Suisse D'Estheticiennes Proprietaires,
ASEPIB
Associazione Estetiste Della Svizzera Italiana, AESI

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für

Kosmetikerin/Kosmetiker Fachrichtung Medizinische Kosmetik
Kosmetikerin/Kosmetiker Fachrichtung Vitalkosmetik
Naildesignerin/Naildesigner
Visagistin/Visagist
Derma-Pigmentologin/Derma-Pigmentologe

vom **21. FEB. 2011**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1. Zweck der Prüfung

Die Spezialist/innen im Berufsfeld Schönheit sind ausgewiesene Praxisspezialist/innen in ihrem Praxisgebiet. Hierzu zählen:

- Kosmetikerin/Kosmetiker mit eidg. Fachausweis Fachrichtung Medizinische Kosmetik
- Kosmetikerin/Kosmetiker mit eidg. Fachausweis Fachrichtung Vitalkosmetik
- Naildesignerin/Naildesigner mit eidg. Fachausweis
- Visagistin/Visagist mit eidg. Fachausweis
- Derma-Pigmentologin/Derma-Pigmentologe mit eidg. Fachausweis

Im Rahmen von Kompetenzen, die in allen fünf Praxisgebieten gleich sind, bieten sie professionelle Dienstleistungen für Einzelpersonen rund um Haut-, Nagel-, Haar- und Körperbehandlungen. Sie erkennen Hautveränderungen und Nagelanomalien, legen Behandlungspläne fest und überweisen die Kundin/den Kunden gegebenenfalls an einen Arzt/eine Ärztin. Sie übernehmen unternehmerische Tätigkeiten, wie die Führung von Lernenden oder Praktikant/innen, stellen eine umfassende Informationsweitergabe im Team sicher. Sie sind in der Lage den eigenen Arbeitsbereich ökonomisch und rentabel zu führen. Die Spezialist/innen beraten ihre Kundschaft in Bezug auf ökologisch problematische sowie gesundheitsgefährdende Stoffe und kennen die naturkosmetischen Labels sowie konventionelle und naturkosmetische Produkte, Behandlungen und Therapiemethoden. Sie erkennen in ihrem Betrieb Verbesserungspotenziale beim Umweltschutz und setzen entsprechende Massnahmen um. Den täglichen Kundenkontakt und die damit verbundenen Kundenberatungsprozesse gestalten sie auf Basis ihres umfassenden Wissens zur Durchführung von professionellen Kundengesprächen. Sie berücksichtigen psychologische Faktoren der Gesprächsführung, da der Kundenkontakt nicht selten eine sensible Gesprächsführung in einem vertrauensvollen Umfeld erfordert.

Im Rahmen der fünf Praxisgebiete, verfügen die Spezialist/innen über je unterschiedliche Kompetenzen:

Die Kosmetikerin/Der Kosmetiker mit eidg. Fachausweis Fachrichtungen Medizinische Kosmetik oder Vitalkosmetik führt kosmetische Behandlungen (wie eine manuelle Lymphdrainage im Gesicht) und Behandlungen an altersbedingten Hautveränderungen durch. Sie/er behandelt und betreut Kund/innen mit Akne-Problemen, trifft Abklärungen und legt einen konkreten Behandlungsplan fest. Ferner behandelt sie/er Anhangsgebilde und Gefässe professionell.

Die Kosmetikerin/Der Kosmetiker mit eidg. Fachausweis Fachrichtung Vitalkosmetik legt verschiedene Körper- und Gesichtsbehandlungen fest. Er/Sie kann sorgfältige Körperanalysen vornehmen und behandelt Cellulite professionell. Ferner nimmt er/sie in seiner/ihrer täglichen Arbeit verschiedene Wellness-Behandlungen vor.

Die Naildesignerin/Der Naildesigner mit eidg. Fachausweis behandelt Naturnägel an Hand und Fuss professionell, führt Kunstnagelbehandlungen durch und kreative Behandlungen im Sinne von Nailart aus. Bei ihrer/seiner täglichen Arbeit kann er/sie sämtliche Materialien und Instrumente souverän handhaben.

Die Visagistin/Der Visagist mit eidg. Fachausweis schminkt Kund/innen privat, für private Anlässe sowie für Events (wie Modenschauen) professionell. Sie/Er ist in der Lage, vom leichten Tages-Make-up über das anspruchsvollere Abend-Make-up bis hin zu Hochzeits-Make-up alle Schritte zuverlässig und kreativ auszuführen. Sie/Er ist in der Lage, ausgefallene Fashion-Make-ups zu kreieren. Spezialeffekte wie die Arbeit mit Perücken, Gummiteilen etc. führt sie/er kreativ aus. Ferner ist sie/er fähig, Hautprobleme kosmetisch zu kaschieren.

Die Derma-Pigmentologin/Der Derma-Pigmentologe mit eidg. Fachausweis zeichnet sich durch professionelle Permanent-Make-up-Behandlungen aus. Sie/Er klärt die Situation der Kundin/des Kunden umfassend ab und legt auf umfassende Beratungsgespräche Wert. Sie/Er nimmt postoperative und wiederherstellende Behandlungen vor und berücksichtigt dabei insbesondere einen sensiblen Kundenumgang. Geräte, Farben und Material setzt sie/er zuverlässig und sicher ein.

Die Spezialist/innen im Berufsfeld Schönheit arbeiten im eigenen Studio/Betrieb oder als Angestellte in Teil- oder Vollzeitanstellung. Sie sind es sich gewohnt, alleine oder in kleineren Teams zu arbeiten, integrieren sich aber auch souverän in grössere Betriebe mit anderen Fachpersonen. Je nach Nachfrage arbeiten sie an Events im In- und Ausland oder nehmen Behandlungen ausserhalb des Betriebes vor.

Von allen Spezialist/innen Berufsfeld Schönheit verlangt die professionelle Tätigkeit grosse Kreativität, Ideenreichtum aber auch den Bezug zur Realität, indem sie gewisse Behandlungen aufgrund ihres Fachwissens klar eingrenzen und dies auch so kommunizieren müssen. Ein sorgfältiger und sensibler Kundenumgang ist für sie deshalb von grosser Wichtigkeit.

Die Spezialist/innen im Berufsfeld Schönheit setzen sich für die nachhaltige Entwicklung ein und kennen die Auswirkung und Herausforderungen ihres Berufsfeldes in Bezug auf die Umwelt.

Die Spezialist/innen tragen viel zum individuellen Wohlbefinden und zur Stressreduktion ihrer Kunden und Kundinnen bei. Dies einerseits durch Verschönerungsmassnahmen oder Behandlungen, nach denen sich die Kundin/der Kunde wohl und schöner fühlt aber auch im Bezug auf schwierige Situationen aufgrund von Operationen oder Krankheiten, bei denen die Spezialist/innen einen unterstützenden Beitrag leisten können.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

Schweizer Fachverband für Kosmetik, SFK

swissnaildesign.ch

Visagisten Verband der Schweiz, VVdS

Association Suisse D'Esthéticiennes Propriétaires, ASEPIB

Associazione Estetiste Della Svizzera Italiana, AESI

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 8 – 12 Mitgliedern zusammen und wird durch die GV der Trägerverbände für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitungen zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.
- f) Angabe des Praxisgebietes und der allfälligen Fachrichtung

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Kosmetiker/in besitzt und im gewählten Praxisgebiet über 2 Jahre Berufserfahrung verfügt;
- oder
- b) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis besitzt und im gewählten Praxisgebiet über 3 Jahre Berufserfahrung verfügt und die Grundlagenmodule (Grundlagenmodul Kosmetik, Grundlagenmodul Management- und Unterstützungsprozesse und Grundlagenmodul Kundenberatung) erfolgreich abgeschlossen hat;
- und
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Modul 1: Kosmetik
- Modul 2: Management- und Unterstützungsprozesse
- Modul 3: Kundenberatung

Sowie je folgende 3 Modulabschlüsse pro Praxisgebiet:

Medizinische Kosmetik:

- Modul 4: Allgemeine medizinische Kosmetik
- Modul 5: Akne
- Modul 6: Anhangsgebilde und Gefässe behandeln

Vitalkosmetik:

- Modul 4: Allgemeine medizinische Kosmetik
- Modul 7: Körper-Analyse und Cellulite
- Modul 8: Körper Wellness

Naildesign:

- Modul 9: Systeme und Techniken
- Modul 10: Spezialbehandlungen an Hand und Fuss
- Modul 11: Material-, Instrumente- und Apparatekunde

Visagismus:

- Modul 12: Tages-, Abend- und Hochzeits-Make-up

- Modul 13: Fashion
- Modul 14: Medizinische/Kosmetische Camouflage und Spezialeffekte
Permanent-Make-up:
- Modul 15: Geräte, Farben, Material
- Modul 16: Behandlung
- Modul 17: Postoperative und wiederherstellende Behandlung

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.
- 3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 12 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung. Zeitgleich mit dem Entscheid über die Zulassung wird den Kandidierenden das Verzeichnis der Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel zugestellt.
- 3.4 Kosten**
- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung in den jeweiligen Praxisgebieten wird durchgeführt, wenn
- im Praxisgebiete Kosmetik 6
 - im Praxisgebiet Naildesign 2
 - im Praxisgebiet Visagismus 3
 - im Praxisgebiet Permanent-Make-up 3

Kandidatinnen und Kandidaten nach der Ausschreibung die Zulassungsbedingungen erfüllen.

Die QS-Kommission kann auch eine Abschlussprüfung durchführen, wenn die obigen Kandidatenzahlen nicht erreicht werden.

- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 8 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 10 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wesentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand. Falls Mitglieder der QS-Kommission gleichzeitig als Expert/innen eingesetzt werden, treten sie bei der Validierung ihrer Ergebnisse in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Zeit
1	Fallstudie	schriftlich	180 Min.
2	Kundenberatung		
	Rollenspiele	mündlich	60 Min.
	Critical Incidents	mündlich	30 Min.
3	Arbeitsprobe		
	• Haut-/Nagelbeurteilung/ Behandlungsplan	praktisch	60 Min.
	• Behandlung/Illustration am Modell	praktisch	90 Min.
	• Fachgespräch/Reflexion	mündlich	30 Min.
Total			450 Min

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Beurteilung

- 6.11 Die Positionen innerhalb des Prüfungsteils werden mit Punkten bewertet.
- 6.12 Die sich aus der Addition der in den einzelnen Positionen erteilten Punkte ergebende Punktzahl wird in die Note des Prüfungsteils umgerechnet. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.2 erteilt. .
- 6.13 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.2 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.3 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.31 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote sowie die Note des Prüfungsteils 3 je mindestens 4.0 betragen.
- 6.32 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
 - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.33 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.34 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
 - a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.4 Wiederholung

- 6.41 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.42 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.43 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

Kosmetik

- Kosmetikerin/Kosmetiker mit eidgenössischem Fachausweis Fachrichtung Medizinische Kosmetik
- Kosmetikerin/Kosmetiker mit eidg. Fachausweis Fachrichtung Vitalkosmetik
- Esthéticienne/Esthéticien avec brevet fédéral discipline esthétique médicale
- Esthéticienne/Esthéticien avec brevet fédéral discipline esthétique vitale
- Estetista con attestato professionale federale orientamento estetica medica
- Estetista con attestato professionale federale orientamento estetica benessere

Naildesign

- Naildesignerin/Naildesigner mit eidgenössischem Fachausweis
- Styliste d'ongles avec brevet fédéral
- Onicotecnica/Onicotecnico con attestato professionale federale

Visagismus

- Visagistin/Visagist mit eidgenössischem Fachausweis
- Maquilleuse/Maquilleur professionnel(le) avec brevet fédéral
- Truccatrice/Truccatore con attestato professionale federale

Permanent-Make-up

- Derma-Pigmentologin/Derma-Pigmentologe mit eidgenössischem Fachausweis
- Dermapigmentologue avec brevet fédéral
- Derma-pigmentologa/Derma-pigmentologo con attestato professionale federale

Als englische Übersetzungen werden empfohlen:

Kosmetik

- Medical Beauty Therapist with Federal Diploma of Professional Education and Training
- Wellness Beauty Therapist with Federal Diploma of Professional Education and Training

Naildesign

- Nail Artist with Federal Diploma of Professional Education and Training

Visagismus

- Make-up-Artist with Federal Diploma of Professional Education and Training

Permanent-Make-up

- Derma-Pigmentologist with Federal Diploma of Professional Education and Training

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerverbände legen auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerverbände tragen die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 31. Oktober 2003 über die Berufsprüfung für Kosmetikerin/Kosmetiker wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 31. Oktober 2003 erhalten bis 31. Mai 2011 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
- 9.22 Kandidat/innen, die die eidgenössische Berufsprüfung Kosmetikerin/Kosmetiker im Jahre 2008 erfolgreich abgeschlossen haben, wird nachträglich der eidg. Fachausweis Kosmetikerin/Kosmetiker Fachrichtung Medizinische Kosmetik erteilt.

10 ERLASS

Schweizer Fachverband für Kosmetik



swissnaildesign.ch



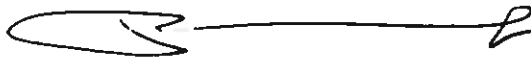
Visagisten Verband der Schweiz



Associazione Estetiste della Svizzera Italiana



Association Suisse d'Esthéticiennes Propriétaires



Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 21. FEB. 2011

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE
Die Direktorin



Prof. Dr. Ursula Renold